



Solothurnischer Anwaltsverband

Statuten

vom 27. August 2021

**Statuten
des
Solothurnischen
Anwaltsverbandes**

- Art. 1 Der Solothurnische Anwaltsverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er hat seinen Sitz in Solothurn.
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 - 79 ZGB.
- Art. 2 Der Solothurnische Anwaltsverband bildet eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes.
- Art. 3 Der Solothurnische Anwaltsverband bezweckt:
- a) Das Ansehen und die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes zu wahren;
 - b) ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu pflegen;
 - c) die Berufsinteressen zu vertreten;
 - d) zur Entwicklung des eidgenössischen und kantonalen Rechtswesens in Gesetzgebung und Praxis beizutragen, unter Ausschluss jeder parteipolitischen Bindung.
- Art. 4 Zur Aufnahme als Mitglied ist erforderlich:
- a) der Besitz des solothurnischen Anwaltspatentes oder eines andern gleichwertigen Anwaltspatentes;
 - b) die Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister;
 - c) Wohnsitz oder Büro im Kanton Solothurn;
 - d) guter Leumund;
 - e) unterschriftliche Anerkennung der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Reglements der Standeskommission des Verbandes.
- Art. 5 Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der prüft, ob die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt sind.
Ist dies der Fall, gibt er den Mitgliedern vom Aufnahmegesuch Kenntnis. Diese haben die Möglichkeit, innert 14 Tagen gegen eine Aufnahme zu opponieren. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Mitglied als aufgenommen. Es hat innert 30 Tagen den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.
Bei Vorliegen von zwei begründeten Einsprachen wird an der ordentlichen GV über die Aufnahme abgestimmt.
Das Neumitglied hat sich in jedem Fall an der ordentlichen GV persönlich vorzustellen.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, oder durch Ausschluss.
- Mitglieder, welche die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder sich den Verbandsbeschlüssen nicht unterziehen oder die Verbandsbeiträge nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 7 Ein Mitglied, welches nicht mehr in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, ist berechtigt, dem Verband weiterhin als Freimitglied anzugehören. Die Freimitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimme. Sie sind nicht mehr Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes.
- Art. 7^{bis} Den Anwaltsberuf betreffende Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen vor Anrufung weiterer Instanzen untereinander oder durch Anrufung und Vermittlung der Präsidentin/des Präsidenten zu bereinigen versucht werden.
- Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Standeskommission
- Art. 9 Es soll jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen. Auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Angabe des Zweckes, ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen.
- Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 10 Der Generalversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstände überwiesenen Geschäfte zu, namentlich:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisorinnen/der Revisoren, der Standeskommission sowie die Nominierungen für die Anwaltskammer;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - d) Erlass und Änderung der Statuten und des Reglements der Standeskommission;

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Auflösung des Verbandes.

Art. 11 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für Beschlüsse über Ausschluss eines Mitgliedes, Abänderung der Statuten und des Reglements der Standeskommission sowie Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) die Erstattung des Jahresberichtes;
- e) die Ablegung der Jahresrechnung;
- f) die Information der Mitglieder.

Art. 14 Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Schriftliche Beschlussfassung (inkl. E-Mail) ist zulässig, sofern dies nicht mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ablehnt.

Der Vorstand wird nach aussen vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Art. 15 Der Vorstand wählt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten unterstellt ist.

Sie/er erfüllt die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Befugnisse und die allgemeinen Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

- Art. 17 Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Freimitglieder;
 - b) den Unkostenbeiträgen der Pikettanwältinnen/Pikettanwälte;
 - c) ausserordentlichen Beiträgen auf Beschluss der Generalversammlung;

Art. 18 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen dem Schweizerischen Anwaltsverband übergeben, der es bis zur Gründung eines neuen kantonalen Verbandes aufzubewahren hat.

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschlossen worden und treten an Stelle derjenigen vom 2. Juni 1917, vom 28. Juni 1952, vom 9. Januar 1976, vom 24. Januar 1992, vom 19. Januar 1996, vom 27. Mai 1997 und vom 14. März 2008 in Kraft.

Solothurn, den 27. August 2021